

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 29 (1937)

**Heft:** 10

  

**Rubrik:** Arbeitsrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese Vergleiche nicht, da die Indices verschieden aufgebaut sind. Immerhin kann als sicher festgestellt werden, dass in Deutschland, obwohl die Nominallöhne erheblich höher sind als in der Schweiz, die Reallöhne gegenüber den schweizerischen zurückgegangen sind, wenn man mit der Vorkrisenzeit vergleicht. Die Verschlechterung dürfte etwa 7 Prozent betragen; ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die deutschen Löhne stärker abgebaut worden sind und schon 1929 niedriger waren als die schweizerischen.

Wir haben immer die Auffassung vertreten, dass die Höhe der Löhne nicht entscheidet über die Konkurrenzfähigkeit einer Industrie, obschon sie ein wichtiger Bestandteil der Produktionskosten darstellt. Doch die Qualität der Arbeitskraft, der Stand der technischen Einrichtung, die Organisation des Unternehmens usw. haben einen sehr grossen Einfluss auf die Produktivität der Arbeit und daher auch auf die Höhe des Lohnanteils. Ausserdem gibt es andere Kostenfaktoren, wie Zinsen, Verwaltungsausgaben, Steuern, die neben den Löhnen in Betracht fallen.

Jedenfalls kann auf Grund der vorstehenden Zahlen festgestellt werden, dass das schweizerische Lohnniveau kein Hemmnis ist für die Konkurrenzfähigkeit unserer Exportindustrie. Es sind im Gegenteil Lohnerhöhungen tragbar, ohne dass die Produktionskosten überhöht würden.

---

## Arbeitsrecht.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit beabsichtigt, eine fortlaufende Sammlung der geltenden Normalarbeitsverträge und der sich über das ganze Land erstreckenden, neu abgeschlossenen oder erneuerten Gesamtarbeitsverträge herauszugeben. In seinem « Arbeitsrechtlichen Mitteilungsblatt » (September 1937) beginnt es mit folgender ersten Zusammenstellung:

### Normalarbeitsverträge:

Für **Handelsreisende**, aufgestellt vom Bundesrat gem. B.-Beschluss vom 7. Juli 1931.

Für **Hausangestellte**, aufgestellt vom Regierungsrat des Kantons Zürich zunächst für die Städte Zürich und Winterthur, mit der Möglichkeit weiterer Ausdehnung. Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1934.

Für **Hausangestellte**, über 18 Jahre, im Kanton Tessin, gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 1930.

Begriff und Wirkungen dieser Normalarbeitsverträge sind im Schweizerischen Obligationenrecht umschrieben. Wie man sieht, ist dieses Rechtsinstitut wenig gebräuchlich.

### Kollektivverträge (Gesamtarbeitsverträge) mit interkantonalen Geltung:

**Baugewerbe**: Abkommen vom 24. Mai 1937 zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband einerseits und dem Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und Bauarbeiter, dem Schweizerischen Verband evang. Arbeiter und Angestellter und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter andererseits, betreffend Arbeitszeit, Lohn- und regionale Tarifverträge der Maurer und Bauhandlanger. Laufzeit bis 31. März 1938.